

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19. April 2021

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender
Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;
R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;
R. Ritzen, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2021 – Verabschiedung
3. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2021 – Verabschiedung
4. Mitteilungen

Immobilien und öffentliche Arbeiten

5. Straßenunterhalt 2021 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten
 1. Wahl des Vergabeverfahrens
 2. Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten
6. Neubau Schule Herbesthal – Bezeichnung eines Projektautors
 1. Wahl des Vergabeverfahrens
 2. Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten
7. Antrag Valery auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Umbau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten – Dorfstraße - Verabschiedung

Finanzen

8. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der Gemeinde – Genehmigung
9. Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer dritten Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-Gesundheitskrise für die Betriebe der Horeca- und der Tourismusbranche

Personal

10. Personal des Unterrichtswesens – Ausschreibung für definitive Ernennungen zum 1. Oktober 2021 – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. März 2021

Verschiedenes

11. Erneuerung der Konvention mit TERRE VoG zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen
12. Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2022 – Genehmigung
13. Neubesetzung für den Beirat für Familien- und Generationenfragen – Bezeichnung eines Kandidaten und eines Ersatzkandidaten

Fragen

14. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministerielles Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

Bestätigt einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 19. April 2021 in die Hubertushalle, Limburger Straße 280 in 4710 Lontzen um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2021 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Februar 2021.

3. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2021 – Verabschiedung

Der Wortlaut von Punkt 2 des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2021 wird wie folgt ersetzt:

„Es wurden Bemerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen zum Protokoll in den Punkten 11 und 12 der öffentlichen Sitzung gemacht. Daraufhin zieht der Bürgermeister-Vorsitzende diesen Punkt zwecks Wiedervorlage von der Tagesordnung zurück.“

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (G. Malmendier der am 15. März nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. März 2021.

4. Mitteilungen

Der Bürgermeister P. Thevissen verkündet folgende Mitteilungen:

- In der Sache „Spielplatz Tivoli Herbesthal“ (u.a. in Verfolg der Frage von Ratsmitglied E. Simar und der Antwort von Schöffe J. Grommes vom 15. Februar 2021) liegt inzwischen die Baugenehmigung für die Errichtung der Container an der Schule Herbesthal vor, d.h. dass die Container vom Tivoli nun umziehen können, hin zur Schule und somit nun den Platz frei machen für die Weiterführung der Arbeiten, d.h. 1. Der Umzug (an sich), 2. Die Beseitigung der Betonplatte am Tivoli, 3. Die Errichtung an der Schule, 4. Die Anbringung der Spielgeräte. Die entsprechenden Aufträge an den Bauhof sind bereits erteilt. Die Absprachen mit dem Spielieleferanten laufen.
- In der Sache „Bewegungsraum Schule Walhorn“ (in Verfolg der Frage von Ratsmitglied S. Houben und der Antwort des Bürgermeisters P. Thevissen vom 15. Februar 2021) wurde das Lastenheft veröffentlicht. Die Frist zur Hinterlegung eines Angebots lief bis zum 26. März 2021. Die Angebote sind eingetroffen und ausgewertet, liegen aber etwas höher als die Schätzpreise, deshalb muss die Sache nochmal durch den Gemeinderat. Kontakte mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks letzter Abklärungen bezüglich des Subsidierungsvolumens laufen. Beim nächsten Gemeinderat wird die Auftragsvergabe vorgenommen werden können.
- In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Januar 2021 bezüglich der Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Einzelhandels und der Kontaktberufe hat die Gemeinde Lontzen Prämien in Höhe von 62.000,00 EUR ausgezahlt. Hiervon werden 31.000,00 EUR seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde zurückerstattet.

Das Ratsmitglied R. Franssen verkündet die folgende Mitteilung:

Bei dem Projektauftrag „Communes pilotes wallonie cyclable“ hat es seitens des Wallonischen Ministers eine Absage für die Kandidatur der Gemeinde Lontzen gegeben.

5. Straßenunterhalt 2021 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten

1. Wahl des Vergabeverfahrens

2. Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I. Malmendier-Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 41 §1 Nummer 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In der Erwägung, dass die durchzuführenden Arbeiten am Straßennetz nach erfolgter Beratung im Wegeausschuss am 1. April 2021 festgelegt wurden;

In der Erwägung, dass die Arbeiten geschätzt werden auf 310.073,39 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Artikel 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushaltsplan 2021 unter OB10 PR42 EWK73.10 Verpflichtungsermächtigungen zum Unterhalt der Gemeindewege in Höhe von 300.000,00 EUR vorgesehen sind (einschl. MwSt. und Honorare);

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag für den Unterhalt der Gemeindewege gemäß Art 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben, so wie im Rahmen des Wegeausschusses vom 1. April 2021 festgehalten.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 310.073,39 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

6. Neubau Schule Herbesthal – Bezeichnung eines Projektors

1. Wahl des Vergabeverfahrens

2. Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Cloot, S. Houben – Meessen, I. Malmendier – Ohn, G. Malmendier, R. Franssen, M. Kelleter – Chaineux und H. Loewenau in ihren Anmerkungen;

In Anbetracht, dass Ratsmitglied S. Cloot anmerkt, dass das RZKB nicht mit eigenen Räumlichkeiten in der neuen Schule untergebracht werden soll, da der Neubau ganzheitlich der Schule zugutekommen soll;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass für den Bau der neuen Schule in Herbesthal ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass seitens der SPI, welche durch den Beschluss des Gemeinderats vom 18. Januar 2021 mit einer Begleitmission beauftragt wurde, ein entsprechendes Lastenheft ausgearbeitet worden ist;

In Anbetracht, dass das Lastenheft die Bezeichnung eines Projektautors vorsieht, in dem die folgenden Gewerke vorhanden sind:

- Architekturbüro
- Studienbüro für Statik
- Studienbüro für Sondertechniken
- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
- Verantwortlicher für die PEB (Gebäude-Energieeffizienz)
- Akustiker
- Landschaftsgestalter

In Anbetracht, dass das Lastenheft im Rahmen der Sitzungen des Schulausschusses vom 6. April 2021 und 9. April 2021 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten für den Projektautor geschätzt werden auf 830.188,67 EUR zzgl. MwSt. sprich 1.004.528, EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Art 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im offenen Verfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass die geschätzten Honorarkosten, gemäß Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, über dem europäischen Schwellenwert von 214.000,00 EUR zzgl. MwSt. liegen und dementsprechend einer europäischen Bekanntmachung unterliegen;

In Anbetracht, dass in der 2. Haushaltsanpassung 2021 ein entsprechendes Budget vorgesehen wird;

Nach eingehender Beratung;

6.1. Wahl des Vergabeverfahrens

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot, S. Houben-Meessen) 4 Nein-Stimmen (R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz) und 2 Enthaltungen (I. Malmendier-Ohn, L. Moutschen,):

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Planung des Neubaus der Schule Herbesthal gemäß Art 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im offenen Verfahren ausgeschrieben, so wie im Rahmen der Sitzungen des Schulausschusses vom 6. April 2021 und 9. April 2021 festgehalten.

6.2. Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot, S. Houben-Meessen) und 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz):

Artikel 2 - Der Schätzpreis des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beläuft sich auf 1.004.528,30 EUR (inklusive MwSt.).

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Antrag Valery auf Erwerb eines Geländestreifens zwecks Umbau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten – Dorfstraße – Verabschiedung

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Erwerb um einen Geländestreifen in der Dorfstraße in Walhorn handelt;

Aufgrund des durch das Gemeindegremium festgelegten Preises von 90,00 EUR/m², welcher aufgrund der fehlenden Einschätzung des Immobilienerwerbskomitees festgelegt wurde;

In Anbetracht, dass Herr Valery 31m² dieses Geländestreifens gelegen im Wohngebiet mit ländlichem Charakter für Umbau-, Renovierungs- und Erweiterungsarbeiten erwerben möchte;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplans des Landmesserbüros A. Cormann und B. Mossay vom 22. Oktober 2020;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 18. Januar 2021 zum Erwerb eines Geländestreifens durch Herrn Valery;

In Anbetracht, dass folgende Vereinbarungen den Verkauf binden:

- die Metallverkleidung an der Fassade wird Eigentum von Herrn Valery;
- die Isolation der Fassade bleibt erhalten;
- die Außenkante der Isolation wird die neue Grenze;
- folgende Gerechtsame muss vorgesehen werden:
 - Umleitung der bestehenden Lüftung;

- Auffangen und Ableiten eines Teils der Dach-Regenwässer des Haus Harna über die Nachbarparzelle 117A;

Aufgrund der vom 22. Februar 2021 bis zum 8. März 2021 durchgeführten Untersuchung „de commodo et incommodo“ bezüglich des Erwerbs eines Geländestreifens durch Herrn Valery;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Teilfläche von 31 m², gelegen Dorfstraße, und öffentliches Eigentum wird aus einer Parzelle Gem II, Flur D, n° 113h teil und 118b teil entnommen und in das Privateigentum der Gemeinde klassiert.

Artikel 2 - Dem beschriebenen Verkauf des Geländestreifens mit einer Fläche von 31m² zum Preis von 90,00 EUR/m² wird zugestimmt.

Artikel 3 - Das Immobilienerwerbskomitee oder ein Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

Artikel 4 - Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

Artikel 5 - Der Regionaleinnehmer, der Finanzdienst und das Bauamt erhalten zur weiteren Veranlassung einen Auszug des vorliegenden Beschlusses.

8. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der Gemeinde – Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen und des Schöffen J. Grommes in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 169;

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vom 20. Dezember 2004, insbesondere Artikel 12 Nummer 3;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel 172 des Gemeindedekretes;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herrn Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2020 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung;

In der Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2020 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 12. April 2021 vorgestellt und erläutert wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Gemeinderechnung 2020 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung ist, wird genehmigt:

a) Haushaltsergebnis

	Nettofestgestellte Einnahmenanrechte	Ausgaben- verpflichtungen	Haushaltsergebnis
--	---	------------------------------	-------------------

Ordentlicher Dienst	7.646.134,35 €	6.485.842,43 €	1.160.291,92 €
Außer-ordentlicher Dienst	1.763.731,32 €	1.224.237,53 €	539.493,79 €

b) Buchführungsergebnis:

	Nettofestgestellte Einnahmenanrechte	Anrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	7.646.134,35 €	6.485.842,43 €	1.160.291,92 €
Außer ordentlicher Dienst	1.763.731,32 €	374.364,29 €	1.389.367,03 €

Artikel 2 - Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2020 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung sind, werden genehmigt:

a) Ergebnisrechnung:

Bonus des Rechnungsjahres 2020: 1.372.852,24 €

b) Bilanz:

Aktiva am 31.12.2020: 42.610.865,86 €

Passiva am 31.12.2020: 42.610.865,86 €

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2020 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

9. Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung und Auszahlung einer dritten Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus-Gesundheitskrise für die Betriebe der Horeca- und der Tourismusbranche

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn, S. Cloot und R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie, Artikel 6;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In der Erwägung, dass im Rahmen der COVID-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In der Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der andauernden angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In der Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangeln ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In der Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen ansässigen gewerblichen Tourismussektor eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 ausgezahlt wird,

und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In der Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit in Artikel 4 aufgeführt wird und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In der Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, ...);

In der Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In der Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Hilfsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In der Erwägung, dass Unterkünftebetriebe ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In der Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In der Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan 2021 die nötigen Mittel vorgesehen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Lontzen gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. Corona-Maßnahmen: die durch die Föderalbehörde beschlossenen Dringlichkeitsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen;
2. Umsatz: der in der Umsatzsteuererklärung für das erste Quartal 2019 enthaltene Umsatz aus der Addition der Beträge von Kode 00 bis Kode 47 und nach Abzug der Beträge von Kode 48 und 49. Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzes nicht berücksichtigt.
3. Umsatzrückgang: der Umsatzrückgang, ohne Mehrwertsteuer und auf der Grundlage der täglichen Einnahmen, der erbrachten Dienstleistungen in den Monaten Januar, Februar und März 2021, für die eine Prämie beantragt wird. Der Bezugszeitraum ist derselbe Zeitraum im Jahr 2019. Bei Unternehmen, die im oben genannten Bezugszeitraum noch nicht begonnen haben, wird der Umsatzrückgang im Bezugszeitraum mit dem erwarteten Umsatz verglichen, der im Finanzplan genannt wird. Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nicht berücksichtigt.
4. Unternehmen: die natürliche Person, die im Haupt- oder Nebenberuf selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt, oder die privatrechtliche juristische Person. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Gruppenunterkünfte anbieten. Der Selbstständige im Nebenberuf ist dem Selbstständigen im Hauptberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen von mindestens 13.847,39 Euro hat. Der Selbstständige ist einem Selbstständigen im Nebenberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.923,69 Euro und 13.847,39 Euro hat und nicht als Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeitet. Ein angehender Selbständiger, der im Jahr 2019 kein volles Berufseinkommen hat, wird aufgrund des erwarteten Berufseinkommens, das im Finanzplan angegeben ist, einem der oben genannten Fälle gleichgestellt;
5. Niederlassungseinheit: jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird, oder von dem aus dieser Tätigkeit durchgeführt wird;
6. De-minimis-Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
7. ZDU: die zentrale Datenbank der Unternehmen;
8. LSS: das Landesamt für soziale Sicherheit.

Artikel 3 – De-minimis-Beihilfe

Jede in Anwendung dieses Beschlusses gewährte Prämie unterliegt den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

Artikel 4 – Gewährungsbedingungen

§1 - Den Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen, wird eine Prämie für das erste Quartal 2021 gewährt:

1. Das Unternehmen verfügt über eine Niederlassungseinheit auf dem Gebiet der Gemeinde.
2. Die Tätigkeit wird als förderfähige Haupttätigkeit ausgeübt. Als Haupttätigkeit gilt die Tätigkeit, die in der ZDU unter dem Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuer-NACE-Kode aufgeführt ist und mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht.
3. Die Tätigkeit wird unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt:
 - a) 55: Beherbergung;
 - b) 49.390: Touristik-Busunternehmen, die über mindestens einen Reisebus verfügen;
 - c) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
 - d) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
 - e) 56.210: Catering-Betriebe;
 - f) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
 - g) 79.110: Reisebüros.
4. Das Unternehmen muss einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % als Folge der Corona-Maßnahmen vorweisen.
5. Das Unternehmen erfüllt die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge.

Die in Absatz 1 erwähnte Prämie beträgt 15 % des Umsatzes der förderfähigen Tätigkeit ohne Mehrwertsteuer des Bezugszeitraums Januar, Februar und März 2019, und gleichzeitig mindestens 1.200 Euro und höchstens:

- a) 15.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung bis 9 Mitarbeiter einschließlich, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind;
- b) 30.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung ab mindestens 10 Mitarbeiter, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind.

Falls ein Unternehmen in einer Niederlassungseinheit mehrere förderfähige Haupttätigkeiten ausübt, wird für die Berechnung des Umsatzrückgangs und der Prämie der Umsatz dieser förderfähigen Tätigkeiten kumuliert. Der Umsatz von nicht förderfähigen Tätigkeiten wird von der Berechnungsgrundlage abgezogen.

§2 – In Abweichung von §1 Absatz 1 muss kein Umsatzverlust nachgewiesen werden, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens am 1. Januar 2021 dem Gaststättengewerbe oder der Reisebranche angehört und das Unternehmen infolge der Corona-Maßnahmen zwangsweise geschlossen bzw. das Reisen stark eingeschränkt wurde.

Zum Gaststättengewerbe gehören die Unternehmen, deren Tätigkeit unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt wird:

- a) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- b) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- c) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- d) 49.390: Touristik-Busunternehmen
- e) 79.110: Reisebüros.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmen, deren Umsatz im ersten Quartal 2019 zu mindestens 50 % aus Mitnahmetätigkeiten (Take-Away) besteht.

§3 – In Abweichung von §1 Absatz 1 werden ausschließlich Ferienwohnungen berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben mit einer darin angegebenen Belegkapazität von mindestens 10 Personen.

In Abweichung von §1 Absatz 2 erhalten die Unterkunftsbetriebe, die keine Mehrwertsteuererklärung hinterlegen müssen, eine pauschale Prämie von 1.500 Euro für den Bezugszeitraum Januar, Februar und März 2021.

§4 – In Abweichung von §1 Absatz 2 werden die Prämie sowie die Höchst- und Mindestbeträge der Prämie für Selbstständige im Nebenberuf halbiert, die im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.996,89 Euro und 13.993,78 Euro haben und nicht als Angestellter in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeiten.

§5 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 5 – Registriertes Kassensystem

Unternehmen, die eine Einrichtung betreiben, in der regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden, oder eine Gaststätte, die regelmäßig Verpflegungsdienstleistungen erbringt, und die über ein registriertes Kassensystem gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, verfügen müssen, können nur dann eine Prämie von mehr als 1.500 Euro erhalten, wenn sie die dort aufgeführten Bestimmungen einhalten.

Artikel 6 – Ausschlusskriterien

Folgende Unternehmen kommen für die Förderung nicht in Frage:

1. Unternehmen, die sich in einer der folgenden Rechtslagen befinden:
 - a) Auflösung;
 - b) Einstellung;
 - c) Konkurs;
 - d) Liquidation;
2. Unternehmen, deren Geschäftsführer als Direktor oder Partner mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, das die Subvention erhalten hat, und für das sie Unternehmensdienstleistungen erbringen;
3. Unternehmen, die bei der Gemeinde überfällige Schulden aufgrund einer Rückforderung einer Corona-Prämie haben, die zu Unrecht erhalten wurden;
4. Unternehmen, die am 1. Januar 2021 noch nicht begonnen haben oder keine aktive Niederlassung in der Gemeinde gemäß der ZDU haben.

Artikel 7 – Rechtsfolgen

Die aufgrund des vorliegenden Beschlusses gewährte Prämie ist *intuitu personae*, kann nicht auf Dritte übertragen werden und ist nicht pfändbar.

Die Prämie kann verweigert, nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen geltende Vorschriften nicht einhält.

Artikel 8 – Antrag

Das Unternehmen stellt bei der Gemeinde einen Förderantrag, der folgende Angaben enthält:

1. Unternehmensnummer, Name und Adresse der Niederlassung;
2. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
3. Auszug aus der ZDU mit Angaben des NACE-Kodes;
4. Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2019 sowie falls erforderlich die Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2021;
5. Auszug aus der Buchhaltung für das erste Quartal 2019 und falls erforderlich für das erste Quartal 2021, das den genauen förderfähigen Umsatz aufschlüsselt;
6. Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, dass das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge erfüllt;
7. LSS-Erklärung der Anzahl Arbeitnehmer, die beim LSS registriert sind, für den Zeitraum Januar, Februar, März 2019;
8. eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreitet;
9. falls zutreffend: Nachweis der Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage, im Fall von touristischen Unterkünften;
10. falls zutreffend: Beleg, dass die Flotte mindestens einen Reisebus aufweist, im Fall von Touristik-Busunternehmen;
11. falls zutreffend: eidesstattliche Erklärung des Selbstständigen im Nebenberuf, dass er sich in keinem Arbeitsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle befindet;

12. falls zutreffend: Registrierungsnummer des Kassensystems, falls das Unternehmen verpflichtet ist, ein registriertes Kassensystem zu verwenden (Kombination FDM-Seriennummer – VSC-Kartennummer).

Der Förderantrag wird frühestens am 15. April 2021 und spätestens am 15. Mai 2021 eingereicht.

Die Gemeinde prüft, ob die in dem vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und entscheidet, ob die Prämie gewährt wird. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung.

Wenn die Gemeinde beschließt, die Prämie zu gewähren, wird sie unter der Bedingung ausgezahlt, dass sich das Unternehmen nicht in einer der in Artikel 6 Nummer 1 genannten rechtlichen Situationen befindet.

Das begünstigte Unternehmen bleibt jederzeit für die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und für die Buchführung über deren Verwendung verantwortlich.

Artikel 9 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommensteuer befreit.

Artikel 10 – Prüfung

Die Gemeinde kann den Wahrheitsgehalt u. a. des vom Unternehmen angegebenen Umsatzrückgangs anhand der Verwaltungsdaten und der Buchführung des Unternehmens sowohl vor als auch für fünf Jahre nach der Auszahlung der Prämie überprüfen. Diese Informationen können auch bei den föderalen oder regionalen Datenquellen angefordert werden.

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Die Unternehmen müssen die zu Unrecht erhaltenen Subventionen an die Gemeinde zurückzahlen.

Artikel 11 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 12 – Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 13 – Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Regionaleinnehmer übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 14 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

10. Personal des Unterrichtswesens – Ausschreibung für definitive Ernennungen zum 1. Oktober 2021 – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. März 2021

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 112;

Aufgrund der Tatsache, dass die Lehrer und Kindergärtner ihre Bewerbungen spätestens bis zum 30. April 2021 einreichen müssen und somit diesbezügliche Informationen benötigen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. März 2021 bezüglich der definitiven Ernennungen des Personals des Unterrichtswesens zum 1. Oktober 2021, welcher aufgrund der gegebenen Dringlichkeit gefasst wurde;

In der Erwägung, dass kein Ratsmitglied von einem Interessenkonflikt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekretes betroffen ist;

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der vorliegende Beschluss des Gemeindegremiums vom 16. März 2021 bezüglich der definitiven Ernennungen des Personals des Unterrichtswesens zum 1. Oktober 2021, wird bestätigt.

Personal des Unterrichtswesens – Definitive Ernennungen zum 1. Oktober 2021

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 112;

Nach Durchsicht der Aufstellung des Schulamtes Lontzen bezüglich der Berechnung der vakanten Stunden zur definitiven Ernennung des Personals des Unterrichtswesens zum 1. Oktober 2021;

*In Anbetracht der Tatsache, dass diese Berechnung Folgendes ergibt:
3 vakante Stunden in der französischsprachigen Abteilung des Kindergartens,
12 vakante Stunden in der deutschsprachigen Abteilung der Primarschule,
21 vakante Stunden in der französischsprachigen Abteilung der Primarschule,
10 vakante Stunden in der deutschsprachigen Abteilung für Katholische Religion,
1 vakante Stunden in der französischsprachigen Abteilung für Katholische Religion,
3 vakante Stunden in der französischsprachigen Abteilung für den Moralunterricht,
5 vakante Stunden in der französischsprachigen Abteilung für den islamischen Religionsunterricht,
68 vakante Stunden für das Amt des/der Kindergartenassistent/-in und
51 vakante Stunden für das Amt des/der Chefsekretär/-in*

Aufgrund der Tatsache, dass die Lehrer und Kindergärtner ihre Bewerbungen spätestens bis zum 30. April einreichen müssen (von der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgegebene Frist) und somit diesbezügliche Informationen benötigen;

Aufgrund der diesbezüglichen Dringlichkeit;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Eine Ausschreibung wird vorgenommen zur definitiven Ernennung zum 1. Oktober 2021 für:

*12 vakante Stunden in der deutschsprachigen Abteilung der Primarschule,
12 vakante Stunden in der französischsprachigen Abteilung der Primarschule und
2 x 18 vakante Stunden für das Amt des/der Kindergartenassistent/-in
18 vakante Stunden für das Amt des/der Chefsekretär/-in*

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.

11. Erneuerung der Konvention mit TERRE VoG zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

In Anbetracht der folgenden während der Ratssitzung vorgenommenen Anpassung:

- Absatz 5 der Präambel wird gestrichen.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, insbesondere Artikel 8 und 21 §6;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen, insbesondere Artikel 14bis;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 26. Juni 2017 zur Genehmigung der Konvention mit TERRE VoG zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen vom 1. November 2017 für einen Zeitraum von 2 Jahren, der auf 4 Jahre verlängert wurde;

Nach Durchsicht der am 22. März 2021 von der VoG TERRE zugeschickten Konvention zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen;

In der Erwägung, dass die bestehende Konvention am 1. Oktober 2021 ausläuft und es demnach erforderlich ist eine Erneuerung der Konvention zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen ab dem 1. November 2021 für einen Zeitraum von 2 Jahren verlängerbar auf 4 Jahre zu unterzeichnen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Konvention Artikel 14bis des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen entspricht;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Konvention mit TERRE VoG zur Einsammlung von Textilhaushaltsabfällen ab dem 1. November 2021 für einen Zeitraum von 2 Jahren verlängerbar auf 4 Jahre wird genehmigt;

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

12. Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2022 - Genehmigung

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S. Houben - Meessen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2015 den Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen für den Zeitraum 2016-2020 verabschiedet hat;

Aufgrund, dass im Zuge des Programmdekrets 2020 welches am 10. Dezember 2020 von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde, die im Zusammenhang mit der Ausarbeit

und Umsetzung des dritten Strategieplans stehenden zeitlichen Vorgaben und Einreichungsfristen des Dekretes zur Förderung der Jugendarbeit vom 6. Dezember 2011 um zwei Jahre verschoben werden;

Aufgrund, dass diese zeitliche Verschiebung den Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen, der ursprünglich für den Zeitraum 2016 -2020 beschlossen wurde, betrifft und die Gültigkeit des Konzepts um zwei Jahre verlängert wurde;

Nach Durchsicht des vorliegenden Nachtrags der folgende Änderungen enthält:

Artikel 1

Der Titel des Leistungsauftrags wird wie folgt abgeändert: „Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2016 -2022“.

Artikel 2

Da die Gültigkeit des zweiten Jugendstrategieplans um zwei Jahre verlängert wurde, wird Artikel 2 §5 wie folgt ersetzt: „Die Vertragspartner verpflichten sich, die für sie relevanten Punkte des Strategieplans Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2016 - 2020 „Respektvoller Umgang miteinander und mit sich selbst“, dessen Laufzeit um zwei Jahre verlängert wurde, und des Jugendberichts 2018 zu berücksichtigen. Sie verpflichten sich ebenfalls, offen für Trends und neue Entwicklungen der Jugendpolitik zu sein sowie andere strategische Schwerpunkte der Jugendpolitik auf gemeinschaftlicher, nationaler und internationaler Ebene in ihre Arbeit einfließen zu lassen.“

Artikel 3

Da die Gültigkeit des Konzeptes um zwei Jahre verlängert wurde, wird Artikel 7 wie folgt ersetzt: „Der Pauschalzuschuss gemäß Artikel 28 §1 des Dekretes dient zu mindestens 30% der inhaltlichen Umsetzung des Konzepts der Offenen Jugendarbeit Lontzen 2016 – 2020, dessen Laufzeit um zwei Jahre verlängert wurde, und zu 70% für die Nebenkosten. Jedem Standort steht mindestens 1.000 Euro zur inhaltlichen Umsetzung des Konzepts zur Verfügung.“

Artikel 4

Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aufgrund, dass der Gemeinderat den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2016 -2022 genehmigen muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Lontzen im Zeitraum 2016 -2022 wird genehmigt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Verwaltungsrat der VoG Jugend & Animation Lontzen und an den Verwaltungsrat des Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

13. Neubesetzung für den Beirat für Familien- und Generationenfragen – Bezeichnung eines Kandidaten und eines Ersatzkandidaten

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des durch Dekret vom 17. November 2008 geschaffenen Beirats für Familien- und Generationenfragen, der sich inhaltlich mit verschiedenen Themen der Familien- und Generationenpolitik befasst;

In der Erwägung, dass die Mandatszeit der Mitglieder des Beirates für Familien- und Generationenfragen zum 15. September 2016 für eine Dauer von 4 Jahren einberufen wurde und am 14. September 2020 auslief;

In der Erwägung, dass sich der Beirat wie folgt zusammensetzt:

- Vier Mitglieder, die von in der DG tätigen Organisationen entsandt werden und die sich vorrangig mit Aufgaben im Bereich der Familien- und Generationenfragen befassen;
- Vier Mitglieder, die von Gremien der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsandt werden und die sich vorrangig mit Aufgaben im Bereich der Familien- und Generationenfragen befassen.

In Anbetracht, dass für jedes Mitglied des Beirates ein Ersatzmitglied benannt wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Lontzen das Ratsmitglied S. Clout als Kandidatin und die Schöffin E. Jadin als Ersatzkandidatin vorschlägt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Ratsmitglied S. Clout als Kandidatin und die Schöffin E. Jadin als Ersatzkandidatin werden als Mitglieder für den Beirat für Familien- und Generationenfragen vorgeschlagen.

Artikel 2 – Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

14. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau S. Houben-Meessen (Union) stellt dem Gremium folgende Frage:

Sehr geehrte Frau Schöffin, sehr geehrte Herren des Gemeindegremiums,

Das Grenz-Echo titelte vor kurzem „Erste Dorf-Büros entstehen in Herbesthal und Amel“. Auf diesem Weg erfuhr die Lontzener Bevölkerung und der Gemeinderat von der Absicht der Gemeinde Lontzen, ein Dorf-Büro in Herbesthal „in einem Raum des ehemaligen Postpaketdienstes am alten Bahnhof“ einzurichten, „zwischen dem Jugendtreff und den Räumen des ansässigen Petanque-Clubs“. Die Idee einer für den ländlichen Raum konzipierten Büroinfrastruktur ist interessant. Schade nur, dass dieses Projekt weder in einem Gemeinde-Ausschuss noch in der ÖKLE diskutiert wurde. Bürgerbeteiligung hätte gerade einem solchen Konzept sicher gut zu Gesicht gestanden.

Dazu meine Fragen:

- Was beinhaltet der Konzeptentwurf, von dem die Rede ist, und wie soll das Projekt konkret aussehen?
- Berücksichtigt die Wahl des Standortes, dass dieser Raum mit dem angrenzenden Toilettentrakt im Rahmen der Errichtung des Jugendtreffs als multifunktionaler, auch für den Jugendtreff nutzbarer Raum mit zweckbestimmten öffentlichen Subsidien eingerichtet wurde?
- Kommen für dieses Projekt auch andere Standorte in Frage?

Antwort der Schöffin E. Jadin

Vielen Dank für Ihre Frage,

Lassen Sie mich zuerst etwas richtigstellen: dass sie das aus der Presse erfahren mussten, entspricht nicht ganz der Wahrheit. Die Absicht ist kein Geheimnis und war eigentlich jedem Ratsmitglied bekannt, da in der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Oktober 2020 Sonja Clout hiernach gefragt hat. In meiner Antwort erklärte ich öffentlich, dass wir damit beschäftigt seien etc.

Ich wies auch darauf hin, dass wenn unser Projekt nicht von der Jury gewählt würde, wir trotzdem an dem Projekt festhalten würden, und dies wurde auch im Haushalt vorgesehen.

Was das Konzept betrifft: Es ist ein flexibler, digitaler, mobiler ausgestatteter Arbeitsort und Besprechungsraum (der in erster Phase noch nicht vorgesehen werden soll). Es soll als Model für weitere Projekte dienen (Leuchtturmprojekt). Der Standort des Vereinshauses war ideal. Das Gemeindegremium wird einen Innenarchitekten beauftragen. Ich wünsche mir, dass aus diesem Projekt etwas sehr Schönes wird. Selbstverständlich wird es bei Verwirklichung des Projektes noch Austausch geben.

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**